

Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen

Ergebnisse der Begleitforschung

Ausgewählte Ergebnisse der sozialwissen- schaftlichen Begleitforschung zum Modellprojekt „Schlichten statt richten“ – Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen

Eine Information zur Präsentation des arpos Projektteams

**Abschlusstagung, veranstaltet vom arpos Institut e.V.
15. Dezember 2005 von 10.00 bis 17.00 Uhr in der
Akademie des Sports in Hannover**

1. Ziele des Modellprojekts

- Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung
- Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft
- Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für die Aus- und Fortbildung
- Reduzierung finanzieller und sozialer Kosten
 - finanzielle Entlastung der Gerichte und Parteien
 - Reduzierung der sozial-emotionalen Belastung der Parteien durch streitige Verfahren

2. Datenbasis der Begleitforschung

Die qualitativen Ergebnisse beziehen sich auf insgesamt 52 Interviews mit Verfahrensbeteiligten. Die Befragung fand von März 2003 bis April 2005 statt. In einer ersten Befragungswelle wurden 17 Interviews mit 13 Richtermediatoren und 4 Mitarbeitern der Projektzentrale geführt. In einer zweiten Befragungswelle wurden 13 dieser Gesprächspartner, davon 10 Richtermediatoren und 3 Mitarbeiter der Projektzentrale, nach einem Jahr erneut befragt. In einer weiteren Befragung wurden darüber hinaus 22 Interviews mit 7 Richtern, 4 Anwälten, 6 Konfliktparteien, 2 externen Mediatoren, 3 Politikern und Initiatoren geführt.

Die quantitativen Befunde basieren auf folgenden Daten:

Zielgruppe	Mediatoren und Richter	Mediatoren	Parteien	Anwälte	Parteien streitiger Verfahren
Erhebungszeitpunkt					
Beginn und Ende des Projekts	Einstellung der Justiz zur Gerichtsnahen Mediation (n=95 & n=67)				
Mediationsbeginn		Anmeldungs-bogen zur Me-diation (n=285)			
Jede Mediations-sitzung		Sitzungsbogen für die Mediation (n=422)	Sitzungsbogen für die Mediation (n=729)	Sitzungsbogen für die Mediation (n=401)	
Ende der Mediation		Sitzungsbogen für die Mediation (n=422)	Abschlussb. für die Mediation (n=404)	Abschlussb. für die Mediation (n=308)	Abschluss-bogen für streitige Verfahren (n=31)
			Nachbefragung (n=163)		

3. Merkmale der gerichtsnahen Mediation

Die gerichtsnahen Mediation ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet:

Der Mediator ist ein speziell ausgebildeter Richter; er wird neben seiner Mediationstätigkeit auch weiterhin als Richter eingesetzt.

Für die bereits vor Gericht streitenden Parteien soll die gerichtsnahen Mediation eine Möglichkeit bieten, ihren bereits fortgeschrittenen Konflikt doch noch einvernehmlich zu lösen und ggf. die Beziehung zur anderen Partei aufrechtzuerhalten.

Letzteres ist besonders bei familiären Auseinandersetzungen ein Grund für die Teilnahme an einer Mediation.

Das gerichtliche Verfahren wird für die Dauer der Mediation ausgesetzt. Einigen sich die Konfliktpartner nicht, wird es wieder aufgenommen und vom ursprünglichen Richter weiterverhandelt. Um die Vertraulichkeit der Mediation zu gewährleisten, ist der Mediator in diesem Fall nicht der verhandelnde Richter.

An einer gerichtsnahen Mediation sind Anwälte beteiligt, die den Konflikt vorab rechtlich beleuchten und einschätzen. Die Parteien kennen ihre Rechtsaussichten und erarbeiten in Absprache mit ihren Anwälten eine Lösung. Das Recht dient als Orientierung und kann somit das Ergebnis der Mediation beeinflussen.¹ Von den befragten Konfliktparteien wurde die Lösung oftmals danach beurteilt, was sie aus Sicht ihrer Anwälte wahrscheinlich gerichtlich erreicht hätten.

Bei der gerichtsnahen Mediation wird ein Zeitlimit von 2,5 Stunden angestrebt. Fälle sollen „schnell und effizient“ erledigt werden. Eine zu lange Zeitdauer wurde von den befragten Richtern kritisiert.

4. Mediatorrolle im Unterschied zur Richterrolle

Der Mediator hat keine eigene Entscheidungsmacht und bestimmt nicht, wer Recht und wer Unrecht hat.

Die Verantwortung für das Ergebnis tragen die Parteien und ihre Anwälte.

Diese Haltung des Mediators erfordert den Richtermediatoren und Richtern zufolge Geduld und die Fähigkeit zuzuhören, sich zurückzunehmen und die Verantwortung abzugeben. Diese Rollenumstellung ist den Richtermediatoren besonders am Anfang schwer gefallen. In der zweiten Befragungswelle stellte der Rollentausch für die Richtermediatoren dagegen kein Problem mehr dar.

Obwohl juristisches Fachwissen in der Literatur nicht als unverzichtbar angesehen wird, wurde das juristische Wissen der Richtermediatoren von den Konfliktparteien und Anwälten als positiver Faktor gewertet.

„Man merkte, der Mediator wusste, wovon er sprach“ (Interview 19, Konfliktpartei).

¹ Ripke, L. (2002): Recht und Gerechtigkeit in der Mediation. In: Haft, Fritjof; von Schlieffen, Katharina (Hg.): Handbuch Mediation. München: Beck, S. 137-149.

Ein Mediator ist allparteilich. Er widmet sich den Parteien zu gleichen Anteilen und unterstützt sie darin, ihre Anliegen zu artikulieren.²

„Es geht nicht darum zu bewerten, sondern beide wirklich zu verstehen“ (Interview 42, Projektzentrale).

Die Rolle des Richters kann dagegen eher mit dem Begriff einer distanzierten Neutralität charakterisiert werden. Ein weiterer Unterschied betrifft die Entscheidungsmacht:

„Der Richter besitzt die Autorität Dinge zu entscheiden und der Mediator nicht. Das ist einfach ein ganz unterschiedliches Berufsbild.“ (Interview 30, Richter)

Trotz dieser Unterschiede gab es in der Richterschaft die Ansicht, dass Mediation nichts Neues sei. In beiden Rollen werde das Ziel verfolgt, Konflikte einvernehmlich zu lösen.

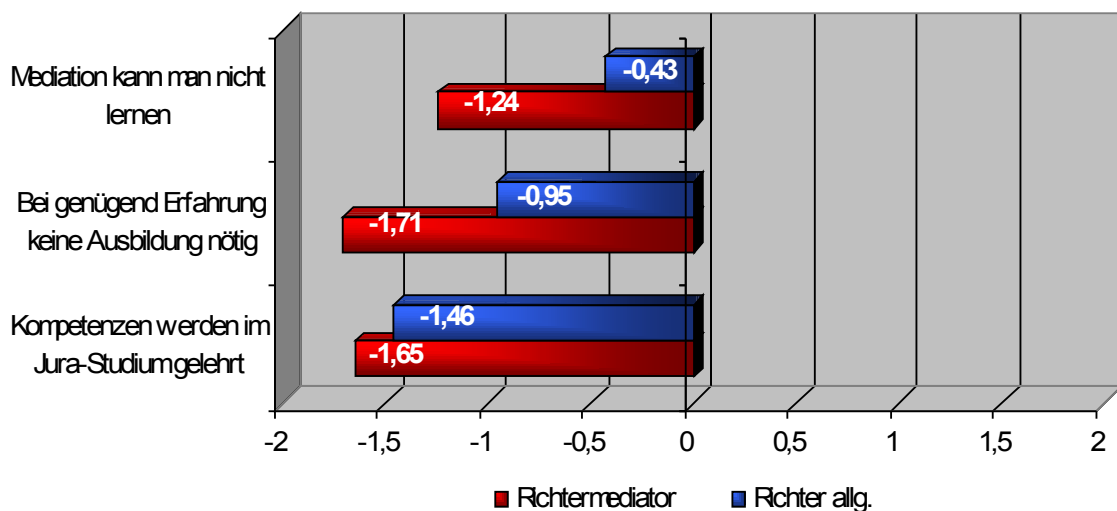
„Es gehört zur richterlichen Amtspflicht, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung bedacht zu sein. Das hängt von den individuellen richterlichen Kompetenzen ab“ (Interview 51, Richter).

Inwiefern benötigen Richter dann eine spezielle Ausbildung zum Mediator?

Lassen sich die erforderlichen Kompetenzen überhaupt erlernen?

Benötigen Richter eine Ausbildung zum Mediator?

Durchschnittliche Haltung zur Mediatoren-Ausbildung



Quelle: Einstellungen der Justiz zur Gerichtsnahen Mediation

² Montada, L.; Kals, E. (2001): Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union, S. 39.

Sowohl die allgemeinen Richter als auch die als Mediatoren tätigen Richter lehnten die folgenden Aussagen ab (s. Abbildung):

Die Fähigkeit zur „mediativen“ Konfliktlösung kann man nicht in einem Kurs erlernen - man hat sie oder man hat sie nicht.

Bei genügend Erfahrung im Richteramt benötigt man keine spezielle Mediatorenausbildung mehr.

Die zur Durchführung einer Mediation benötigten Kompetenzen werden bereits im Jura-Studium gelehrt.

Die durchschnittliche Ablehnung der Richtermediatoren ist jedoch deutlich stärker als die Ablehnung der anderen Richter.

Die Richtermediatoren waren insgesamt mit ihrer Ausbildung zufrieden und stufen das Erlernete sowohl für ihre Tätigkeit als Mediator als auch für ihren Richterberuf als hilfreich ein. Durch die angeeigneten Kommunikationsmethoden habe sich der Umgang mit den Konfliktparteien verbessert und man wisse nun, wie man sie erreichen könne:

„Durch Ausbildung habe ich Schlüssel und weiß, wie ich auf die Parteien zugehen kann. Heute habe ich ein Handwerkszeug um ranzukommen.“ (Interview 16, Richtermediator)

5. Akzeptanz

Konfliktparteien

Die Einstellung der Konfliktparteien zur Mediation war positiv bis neutral abwartend. Die Streitenden sahen in der Mediation eine Chance, ihren Konflikt gütlich und schnell beizulegen. Eine klare Vorstellung über Mediation hatte der überwiegende Teil der Befragten nicht.

„Meine Einstellung war eigentlich ganz neutral, weil wir nicht wussten, wie das abläuft“ (Interview 26, Konfliktpartei).

Bei familiären Auseinandersetzungen waren die Konfliktparteien dankbar und erleichtert über die Möglichkeit der Mediation. Sie sahen darin eine Möglichkeit, die Beziehung zur anderen Partei aufrechtzuerhalten.

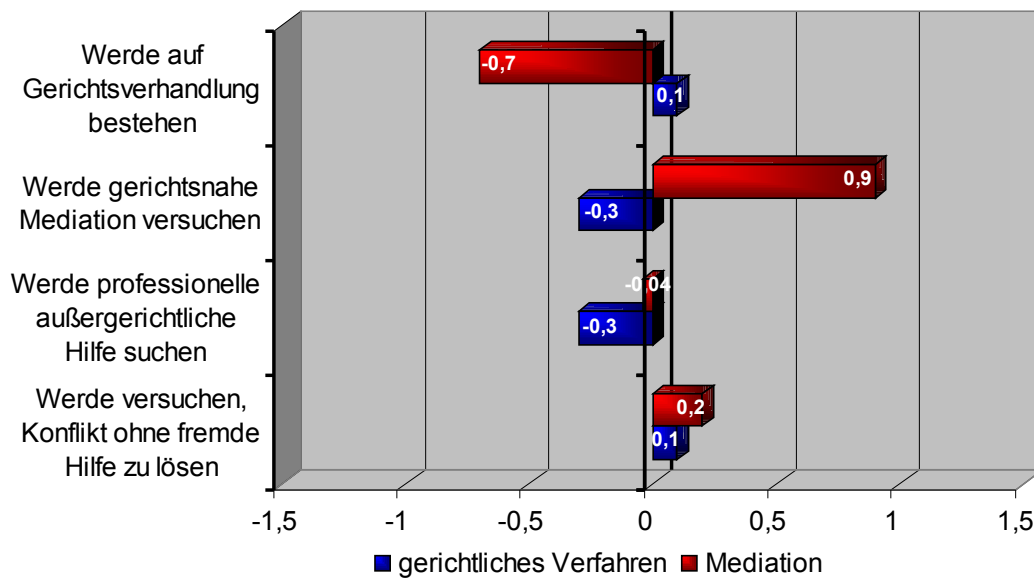
„Für mich war es eine Erleichterung. Ich konnte mich nur schwer überwinden die Klage in Gang zu bringen.“ (Interview 24, Konfliktpartei)

Alle qualitativ befragten Konfliktparteien gaben an, sich erneut auf eine gerichtsnahe Mediation einzulassen.

In der quantitativen Befragung gaben die Mediationserfahrenen ebenfalls ein deutliches Votum zu Gunsten der gerichtsnahe Mediation ab. Die Kontrollgruppe (Gerichtsverfahren) zeigte sich bezüglich der gerichtsnahe Mediation tendenziell ablehnend.³

³ Da der Rücklauf an Abschlussbögen aus Gerichtsverfahren relativ gering ist, können bei den Vergleichen nur Zivilsachen betrachtet werden. Weiterhin müssen die Unterschiede zwischen herkömmlichen Gerichtsverfahren und gerichtsnahe Mediation mit Vorsicht interpretiert werden. Im Abschlussbericht werden wir an diesen Stellen Konfidenzintervalle zur Beurteilung der statistischen Genauigkeit angeben.

Zukünftiger Umgang mit Konflikten (nur Zivilsachen)



Quelle: Abschlussbogen Parteien, Abschlussbogen für streitige Verfahren

Anwälte

Die Anwälte waren eher neutral eingestellt. Bei geeigneten Mandanten und bei ebenso geeigneten Fallkonstellationen sei die gerichtsnahe Mediation eine sinnvolle und positive Sache. Eine Empfehlung zur Mediation machten die Befragten von den jeweiligen Erfolgsaussichten abhängig.

„Wenn ich mir vom Mediationsverfahren Erfolg verspreche, empfehle ich das. Wenn ich keinen Erfolg sehe, rate ich davon ab.“ (Interview 37, Anwalt)

Die Weitervermittlung ist in diesem Fall sehr von der Einstellung des jeweiligen Anwalts abhängig.

Die Anwälte, die bereits an einer gerichtsnahe Mediation teilgenommen hatten, gaben jedoch in 86 % der untersuchten Fälle an, dass sie ihren Mandanten auch in Zukunft eine gerichtsnahe Mediation empfehlen würden (quantitative Befragung, Abschlussbogen Anwälte).

Richter

Die Akzeptanz durch die Richterschaft variierte von einer eher positiven Haltung

„Ich bin den Dingen gegenüber sehr offen“ (Interview 23, Richter)

bis hin zu einer deutlich ablehnenden Haltung:

„Von mir wird die gerichtsnahe Mediation überhaupt nicht akzeptiert.“ (Interview 51, Richter).

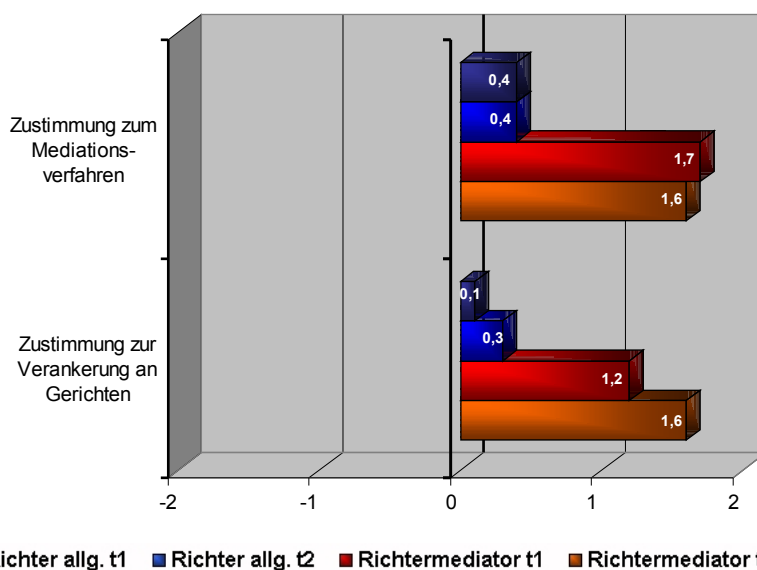
Der überwiegende Teil der Richterschaft war offen und neutral eingestellt. Die Richtermediatoren standen der gerichtsnahen Mediation sehr positiv gegenüber.

„Wir sind begeistert und finden das alles ganz toll.“ (Interview 1, Richter)

Die Richtermediatoren warben stark für das Verfahren und versuchten ihre skeptischen Kollegen zu überzeugen. Als schwierig empfanden es die Richtermediatoren in diesem Zusammenhang, Kollegen für die Vermittlung von Mediationsfällen zu gewinnen.

„Das schwierigste war es, die Kollegen zu überzeugen, dass Mediation eine sinnvolle Sache ist.“ (Interview 10, Richter)

Akzeptanz der gerichtsnahen Mediation bei Richtern und Richtermediatoren

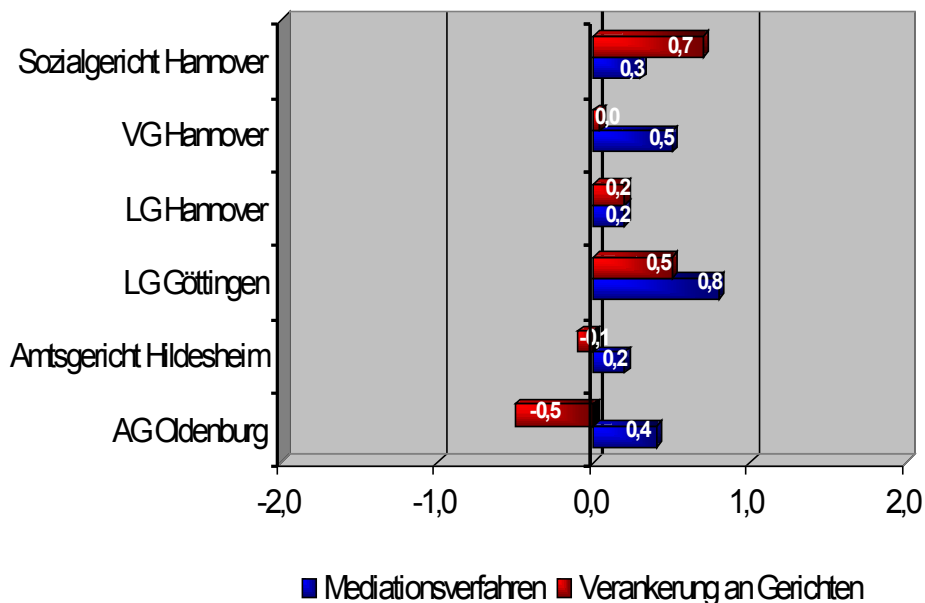


Quelle: Einstellungen der Justiz zur Gerichtsnahen Mediation

In der quantitativen Befragung bestätigt sich dieses Bild. Bei den Richtern, die nicht als Mediatoren tätig waren, gab es zu beiden Erhebungszeitpunkten nur eine schwache Zustimmung zum Mediationsverfahren an sich und zur Verankerung an den Gerichten. Die Richtermediatoren stimmten beiden Aspekten dagegen sehr stark zu.

An den einzelnen Projektgerichten gab es aber z.T. deutliche Akzeptanzunterschiede unter den Richtern, die nicht als Mediatoren tätig waren.

Akzeptanz der gerichtsnahen Mediation bei den Richtern der einzelnen Projektgerichte



Quelle: Einstellungen der Justiz zur Gerichtsnahen Mediation

Insgesamt waren fast alle Richter zur Weitervermittlung bereit. Bei einer stark ablehnenden Haltung wurden nur wenige oder gar keine Fälle vermittelt. Es zeigen sich zwei Tendenzen: In einem Fall wurde die gerichtsnahen Mediation zwar entschieden abgelehnt, der Mediator sollte aber ausgelastet sein.

„Wenn wir ihn schon haben, soll er auch hinreichend zu tun haben.“ (Interview 21, Richter)

In einem anderen Fall war der Richter weniger pragmatisch und weigerte sich, Fälle zu vermitteln.

„Nein, ich habe noch keine Fälle vermittelt und werde das auch nicht tun.“ (Interview 51, Richter)

6. Gründe für die Teilnahme an einer Mediation

Bei der Interviewbefragung der Konfliktparteien ergaben sich insgesamt vier Hauptgründe für ihre Teilnahme an einer gerichtsnahen Mediation.

1. Ein Teil der befragten Konfliktparteien wünschte eine **Mitsprachemöglichkeit** in Bezug auf das Ergebnis. Hier ergaben sich zwei Muster: In einem Fall wurde durch die Teilnahme an der Mediation ein praxisnahes und gut durchdachtes Ergebnis angestrebt. Die Konfliktpartner sahen sich in diesem Fall als Experten der Praxis.

„Richter können Entscheidungen treffen, die im Sinne des Gesetzes richtig sind, die aber in der Praxis ungeahnte Probleme aufwerfen.“ (Interview 25, Konfliktpartei)

In einem anderen Fall war den Befragten ein faires Ergebnis wichtig. Ein Interviewpartner wusste, dass er einen Prozess verlieren würde.

„Ein Urteil wäre mein Todesurteil gewesen.“ (Interview 39, Konfliktpartei)

Durch die Teilnahme an der Mediation konnten die Interessen beider Seiten berücksichtigt werden, so dass sich die Parteien mit dem Ergebnis einverstanden erklärten.

2. Für einige Konfliktparteien war die **Empfehlung des Richters oder Anwalts** ausschlaggebend für die Teilnahme an der gerichtsnahen Mediation. Nur einer Konfliktpartei war das Mediationsverfahren vorab bekannt. Dieser Gesprächspartner gab an, dass er von alleine nicht auf die Idee gekommen wäre, eine gerichtsnaher Mediation zu machen. Die Entscheidung zur Teilnahme an der Mediation wurde in allen Fällen von den jeweiligen Anwälten unterstützt. Dies ist insofern von Bedeutung als nach den Ergebnissen der quantitativen Befragung fast 70 % der Konfliktpartner von Anwälten begleitet wurden. In den offenen Interviews meinten insbesondere Befragte bei familiären Streitigkeiten jedoch, dass sie sich auch ohne Befürwortung des Anwalts für die Mediation entschieden hätten. Ein Interviewpartner berichtete, dass sich die Gegenseite trotz Abraten des Anwalts dafür entschieden hat.

„Die Gegenseite hat sich trotz Abraten des Anwalts für Mediation entschieden. Der Anwalt war sicherlich etwas verärgert und hat eine ungewöhnlich hohe Rechnung gestellt, ungefähr das Achtfache von dem, was wir bezahlt haben.“ (Interview 24, Konfliktpartei)

3. Vorrangig bei Familienkonflikten war den Befragten die **Beziehung** zur anderen Partei wichtig. Die Mediation wurde als Möglichkeit gesehen, den Konflikt doch noch gütlich zu lösen. Von den Gesprächspartnern wurde es als unangenehm empfunden, sich innerhalb der Familie gerichtlich auseinander zu setzen. Der Vorschlag zur Mediation wurde dankend angenommen und löste Erleichterung aus.

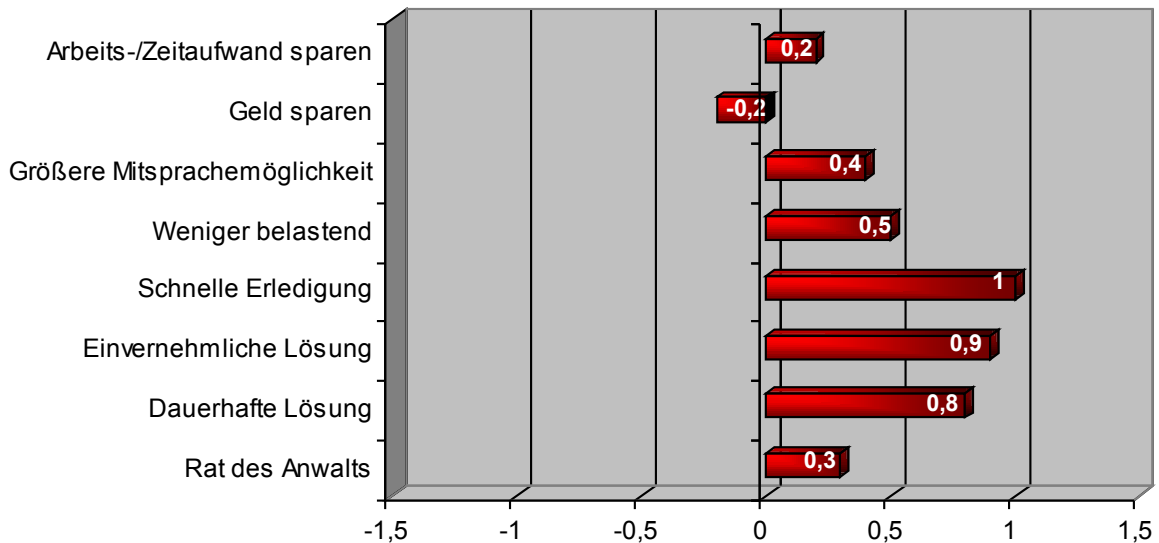
„Ich hab meine Frau gefragt: „Willst du das wirklich, wir stehen vor Gericht auf der einen Seite und unsere Tochter auf der anderen und führen einen Rechtskrieg?“ Ich war erleichtert über die Möglichkeit der Mediation.“ (Interview 24, Konfliktpartei)

Bei anderen Rechtsstreitigkeiten stand eine schnelle Beilegung des Streits im Vordergrund. Die Beziehung wurde häufig nicht fortgesetzt. Die Konfliktgegner waren aber nach der Mediation wieder in der Lage miteinander zu sprechen.

4. Die Mediation wurde von den Konfliktparteien als eine „Chance“ gesehen, den Streit **dauerhaft zu lösen** und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Man wollte nichts unversucht lassen.

„Mediation war eine Möglichkeit sich nicht ständig vor dem Gericht zu hauen. Wir streiten uns schon fast vierzehn Jahre und haben auch schon vor dem Oberlandesgericht gesessen. Wir wären in zwanzig Jahren noch in Gange gewesen. Mediation war das eine gute Sache, die wir versuchen wollten.“ (Interview 19, Konfliktpartei)

Gründe für die Teilnahme von Parteien



Quelle: Abschlussbogen Parteien

In der quantitativen Befragung wurde insbesondere folgenden Aussagen stark zugestimmt:

Ich habe mir von einer Mediation eine schnellere Erledigung des Streits erhofft.

Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich eine einvernehmliche Lösung erreichen wollte.

Ich habe einer Mediation zugestimmt, weil ich den Konflikt dauerhaft lösen und Folgekonflikte vermeiden wollte.

7. Parteilichkeit und Voreingenommenheit des Mediators

Eine von den Konfliktparteien empfundene Parteilichkeit und Voreingenommenheit des Mediators führte in zwei Fällen zu Abbruchgedanken und starker Unzufriedenheit. In beiden Fällen waren sich die Mediatoren keiner Schuld bewusst. Das Gefühl ungerecht behandelt zu werden, stellte sich in den Interviews als Hauptgrund für das Scheitern einer Mediation heraus.

Laut Kracht⁴ ist die Neutralität des Mediators „Hauptquelle seiner Autorität.“ Hat eine Seite das Gefühl benachteiligt zu werden, verliert der Mediator einen Teil seines Ansehens. Es kann passieren, dass sich eine Partei zurückzieht und sich der Konflikt weiter verschärft. Ein befriedigendes und dauerhaftes Ergebnis wird nur erzielt, wenn sich die Streitenden nicht ungerecht behandelt fühlen. Kontrahenten können an der Neutralität des Mediators zweifeln, obwohl dazu objektiv kein Anlass besteht.

⁴ Kracht, S. (2002): Die Rolle und Aufgabe des Mediators - Prinzipien der Mediation. In: Haft, Fritjof; von Schlieffen, Katharina (Hg.): Handbuch Mediation. München: Beck, S. 366.

Eine befragte Konfliktpartei beschrieb ihr Gefühl während der Mediation wie folgt.

„Ich hab mich immer so gefühlt, als wenn es gegen mich ging.“ (Interview 48, Konfliktpartei)

Ausgelöst wurde das Empfinden durch das Verhalten des Mediators. Aus Sicht der Konfliktpartei wurde ihr in der Mediation nur wenig Beachtung geschenkt.

„Es wurde gar nicht näher darauf eingegangen, was ich gesagt habe. Wenn die Gegenpartei was gesagt hat, wurde es aufgeschrieben. Er konnte es belegen. Wenn ich was gesagt habe, wurde es nicht aufgeschrieben. Tja, Pech gehabt, nächstes Thema.“ (Interview 48, Konfliktpartei).

Der Mediator bewertete unbewusst die Aussagen dieser Partei. Für ihn begründete Angaben wurden angenommen, andere aus Sicht der Konfliktpartei ignoriert.

Als Reaktion auf eine empfundene Ungerechtigkeit zeigten sich in den Interviews zwei Verhaltensmuster. In einem Fall sprach die Gesprächspartnerin ihr Unbehagen nicht an, reagierte aber entsprechend. Sie erhöhte ihre Forderungen und beschloss in der Mediation nichts mehr preiszugeben. Das führte zum Scheitern der Mediation und der Konflikt verschärfte sich. In einem anderen Fall sprach die betroffene Konfliktpartei ihr Empfinden an.

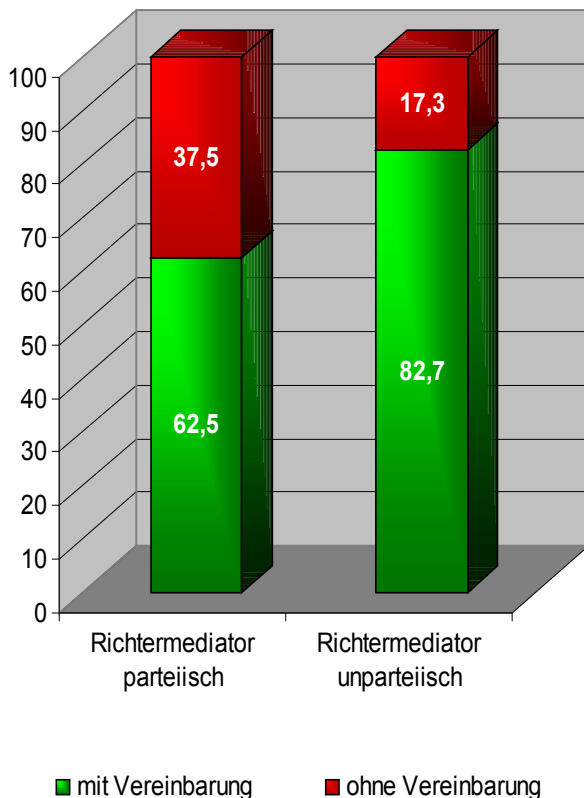
„Es kam zu diesem Knall zwischen dem Mediator und mir. Ich meinte, dass ich ihm nicht mehr vertraute. Der Mediator war richtig erschreckt.“ (Interview 19, Konfliktpartei)

Der Mediator reagierte und änderte daraufhin sein Verhalten. Die Konfliktparteien einigten sich in der Mediation und waren mit dem Ergebnis nach eigenen Angaben sehr zufrieden.

Die quantitativen Daten bestätigen die große Bedeutung einer als unparteiisch wahrgenommenen Haltung des Mediators. Verfahren, in denen der Mediator als parteiisch angesehen wurde (n=24), endeten mehr als doppelt so oft ohne Vereinbarung als Verfahren, bei denen dies nicht der Fall war (n=358).

Unterstellte Parteilichkeit und Ergebnis der Mediation

(alle Mediationen, Angaben in %)



Quelle: Abschlussbogen Parteien

8. Fairness der getroffenen Vereinbarung

Die Richtermediatoren beurteilten ein Ergebnis als fair, mit dem die Parteien zufrieden waren. Ihre eigene Meinung oder rechtliche Gesichtspunkte seien nicht ausschlaggebend. Wichtig sei, dass es die Parteien als fair empfinden.

„Ein Ergebnis, mit dem beide Parteien zufrieden sind, ist fair. Das muss nicht rechtlich gerecht sein. Die Parteien müssen es für gerecht halten.“ (Interview 16, Richtermediator)

Von einem unfairen Ergebnis würde man nicht abraten, sondern die Parteien darauf aufmerksam machen und ihnen die Entscheidung überlassen.

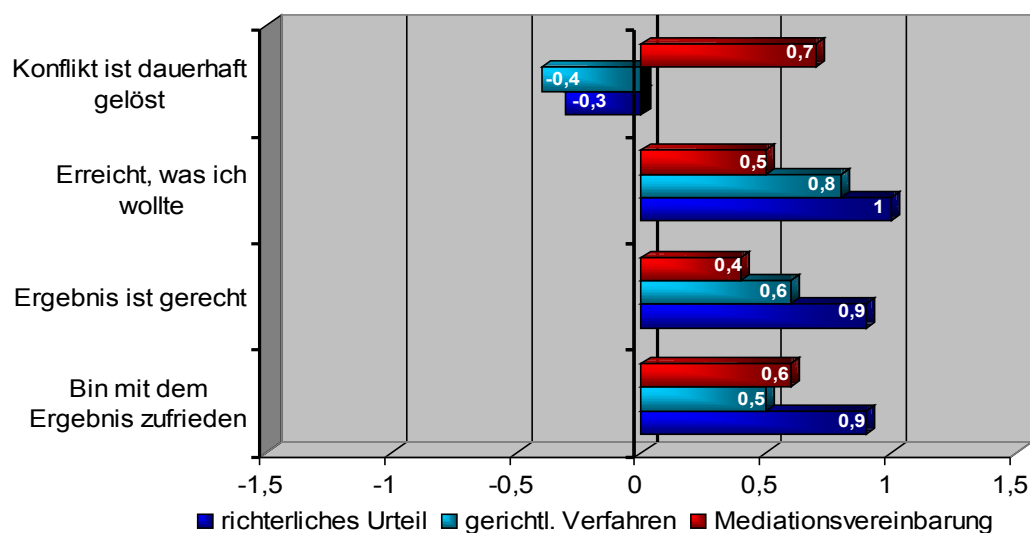
„Ein unfaires Ergebnis würde ich ansprechen und diskutieren. Ich würde nicht davon abraten.“ (Interview 7, Richtermediator)

Bei der Beurteilung des Ergebnisses spielen zwei Hauptprinzipien der Gerechtigkeit eine Rolle: Verteilungsgerechtigkeit (distributive Fairness) und Verfahrensgerechtigkeit (prozedurale Fairness). In einer Korrelationsanalyse zeigt sich, dass Verfahrensgerechtigkeit mit dem Ausmaß der in der Nachbefragung angegebenen Zufriedenheit mit den Vereinbarungen, der Praktikabilität der Vereinbarungen und der nachhaltigen Problemlösung

positiv zusammenhängt. Die Verteilungsgerechtigkeit hängt nur mit der Zufriedenheit mit den Mediationsvereinbarungen positiv zusammen.

Der Vergleich der Mediation mit dem richterlichen Urteil bzw. mit dem Gerichtsverfahren (Urteil und richterlicher Vergleich) lässt bezüglich der wahrgenommenen Verteilungsgerechtigkeit (untere drei Balkengruppen) keine Vorteile der gerichtsnahen Mediation erkennen. Tendenziell schneidet das normale Gerichtsverfahren sogar besser ab. Kleine Unterschiede lassen sich aufgrund der geringen Stichprobengröße bei den gerichtlichen Verfahren jedoch nicht statistisch absichern. Bei dem zusätzlich in die Grafik aufgenommenen Aspekt der dauerhaften Lösung von Konflikten erweist sich die Mediation dagegen als deutlich überlegen.

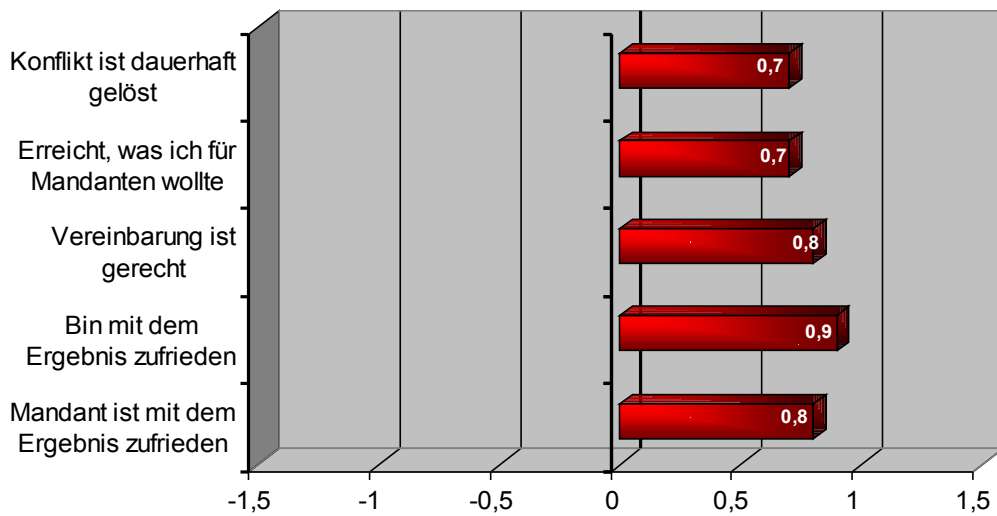
Konfliktlösung und Verteilungsgerechtigkeit
Vergleich Mediation – gerichtl. Verfahren
(Parteien, nur Zivilsachen)



Quelle: Abschlussbogen Parteien, Abschlussbogen für Streitige Verfahren

Die Anwälte beurteilten die im Mediationsverfahren erreichte Verteilungsgerechtigkeit (untere vier Balken) positiver als ihre Mandanten selbst. Man könnte daraus eventuell den Schluss ziehen, dass die Parteien mit zum Teil unrealistischen Erwartungen in das Mediationsverfahren hineingegangen sind.

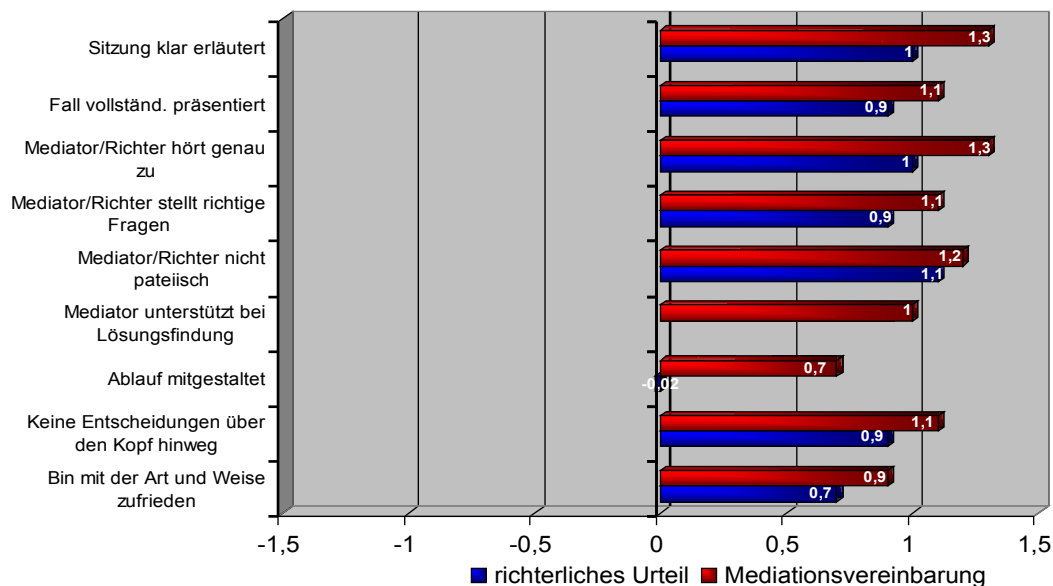
**Verteilungsgerechtigkeit
bei der Mediation aus Sicht der Anwälte
(nur Zivilsachen)**



Quelle: Abschlussbogen Anwälte

Bezüglich der Verfahrensgerechtigkeit schneidet die gerichtsnahe Mediation tendenziell besser ab als das normale Gerichtsverfahren. Kleine Unterschiede lassen sich aufgrund der geringen Stichprobengröße bei den gerichtlichen Verfahren jedoch nicht statistisch absichern.

**Verfahrensgerechtigkeit
Vergleich Mediation – gerichtl. Verfahren
(nur Zivilsachen)**

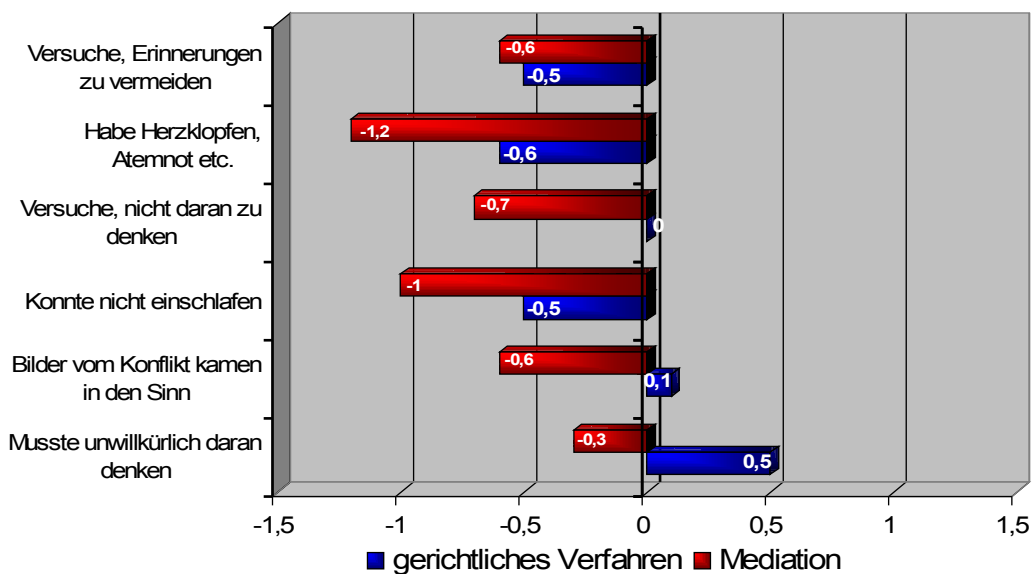


9. Auswirkungen der Mediation auf die Befindlichkeit und die Beziehung zur gegnerischen Partei

Ein Ziel der gerichtsnahen Mediation ist, die kognitive und emotionale Belastung durch die Auseinandersetzung zu reduzieren. Tatsächlich erweist sich das Mediationsverfahren in dieser Hinsicht als deutlich überlegen.

Emotionale Belastung der Parteien durch Streitige Verfahren und Mediation

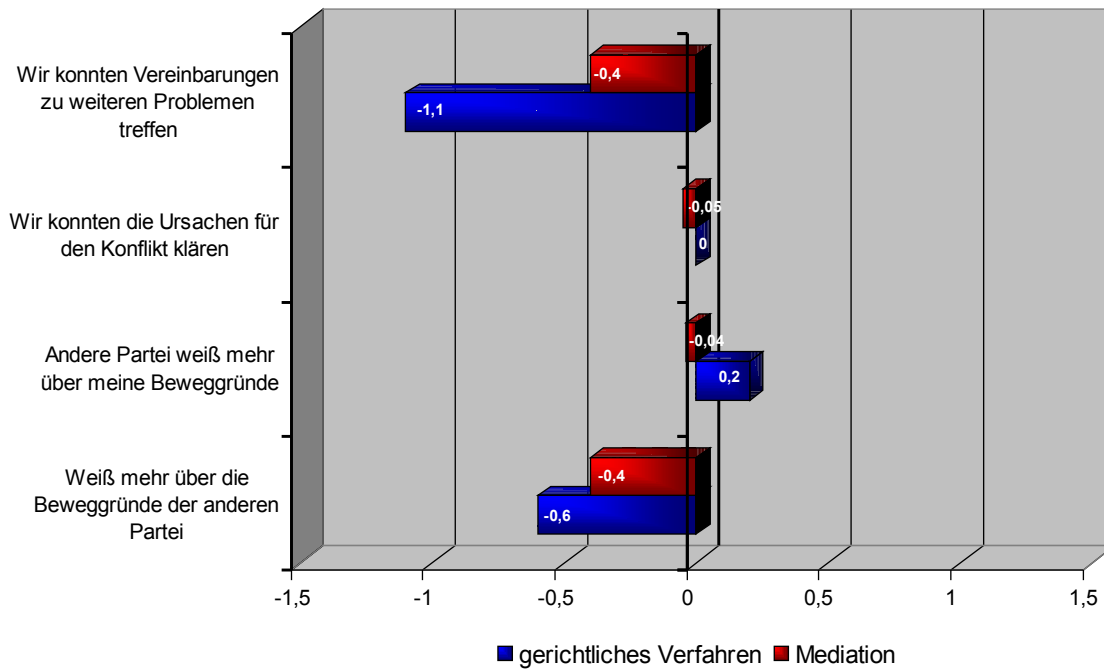
(nur Zivilsachen)



Quelle: Nachbefragungsbogen Parteien, Abschlussbogen für Streitige Verfahren

Dagegen scheint die Erwartung, sämtliche Konfliktursachen, weitere mit dem Konflikt zusammenhängende Probleme und die tieferen Beweggründe der Parteien in einer 2- bis 2 ½-stündigen Sitzung zu klären, als überzogen.

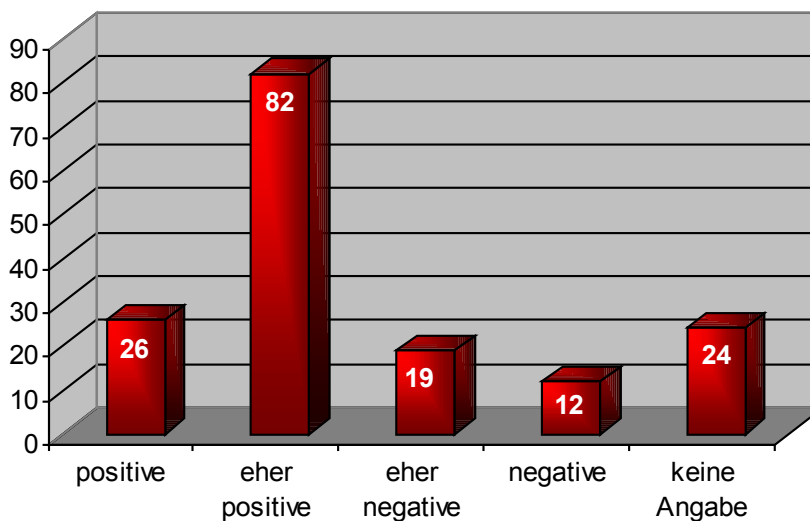
Umfang der Konfliktlösung
Vergleich Mediation – gerichtliches Verfahren
(nur Zivilsachen)



Quelle: Abschlussbogen Parteien, Abschlussbogen für streitige Verfahren

Wichtig ist aber, dass die Auswirkungen der Mediation auf die Beziehungen zur anderen Partei in der Mehrzahl der Fälle als positiv oder eher positiv beschrieben wurden.

Auswirkungen der Mediation auf die Beziehung
(alle Mediationen)



Quelle: Nachbefragungsbogen Parteien

10. Resümee

Aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung sind die Ergebnisse des Modellprojekts insgesamt ermutigend und vielversprechend:

- Die Mediationsverfahren dauern im Schnitt nur 2 bis 2 ½ Stunden.
- Trotzdem konnte eine hohe Einigungsquote (ca. 81%) erreicht werden.
- Insgesamt ist eine hohe Zufriedenheit der Medianten festzustellen.
- Bei der prozeduralen Fairness schneidet das Mediationsverfahren sehr gut ab.
- Die prozedurale Fairness wirkt sich auf die spätere praktische Bewährung der Vereinbarungen positiv aus.
- Das Mediationsverfahren ist emotional weniger belastend als ein Gerichtsverfahren.
- Die Auswirkungen auf die Beziehung zur gegnerischen Partei sind in der Regel positiv.
- Die Möglichkeiten zur Aufarbeitung von komplexen Konfliktursachen, Beweggründen und Problemkonstellationen sind in einer 2- bis 2 ½-stündigen Sitzung aber naturgemäß begrenzt.
- Inwieweit die gerichtsnahe Mediation Auswirkungen auf die Streitkultur im Allgemeinen hat, muss noch genauer untersucht werden. Nach den vorliegenden Daten ist es aber plausibel anzunehmen, dass die Teilnehmer an einer gerichtsnahen Mediation dieses Verfahren bei ähnlichen Konflikten wieder wählen würden. Auf einer Gerichtsverhandlung würden sie mehrheitlich nicht bestehen. Auch die eigenständige Lösung von Konflikten kann sich die Mehrzahl der Medianten (239 von 404) vorstellen. Etwas weniger deutlich sieht es bei der Inanspruchnahme professioneller außergerichtlicher Hilfe aus: dies würden 163 von 404 Medianten in Erwägung ziehen.